

Gestaltungsfondssatzung

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Begründung der Gestaltungsfondssatzung

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

§ 3 Richtlinien zur Förderung aus dem Gestaltungsfonds

§ 4 Antragsverfahren

§ 5 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund der Sächsischen Gemeindeordnung vom 21.04.1993, § 4, hat der Stadtrat der Stadt Lichtenstein am 3. November 1994 folgende Satzung beschlossen:

Gestaltungsfondssatzung

§ 1 Begründung zur Gestaltungsfondssatzung

Die Stadtstruktur von Lichtenstein ist gekennzeichnet von 5 unterschiedlichen städtebaulichen Bereichen, den Bereichen: Lichtensteiner Altstadt, Callnberger Barockstadt, Gründerzeitgebiet Bahnhofstraße/Glauchauer Straße, dörflicher Siedlungsbereich sowie vorgelagerte Wohngebiete.

Jedes Stadtgebiet wird charakterisiert von arteigenen Architekturelementen und städtebaulichen Strukturen, deren Erhalt und Sicherung von höchster Bedeutung für die Ausstrahlungskraft der Stadt Lichtenstein ist.

Der Gestaltungsfonds soll der effektiveren Umsetzung von gestalterischen Forderungen bei Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen dienen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Stadtgebiet einschließlich des Ortsteils Rödlitz.

§ 3 Richtlinien der Förderung aus dem Gestaltungsfonds

1. Gegenstand der Förderung:

Finanziell gefördert können alle Maßnahmen werden, die dem Erhalt bzw. der Wiederherstellung von Bauelementen dienen, welche von maßgebender Bedeutung für den Ensembleschutz sind bzw. sich aus der Ortsgestaltungs- sowie Erhaltungssatzung ableiten (z.B. Fenstersprossung, Dachaufbauten, Stuckelemente u. ä.).

2. Gestaltungsfonds-Gesamthöhe

Die Höhe des Gestaltungsfonds kann jährlich entsprechend der Entwicklung des städtischen Haushaltes neu bestimmt werden.

Es wird ein Sockelbetrag von 15.000,00 DM festgesetzt.

3. Förderbedingungen

Gefördert sollen bevorzugt solche Maßnahmen werden, wo keine anderen Bundes- oder Landesmittel als Zuschüsse bzw. Darlehen gewährt werden.

Die Förderung wird in Form eines nichtrückzahlbaren Zuschusses gewährt und trägt den Charakter einer Prämierung.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Die Anzahl der zu prämierenden Objekte sowie die einzelne Höhe der Prämierung kann entsprechend der eingegangenen Anträge jeweils neu festgelegt werden.

§ 4 Antragsverfahren

1. Antragsberechtigt ist jeder Bauherr, sofern er o. g. Anforderungen erfüllt.
Der Antrag ist formlos über die Stadtverwaltung Lichtenstein, Bauverwaltung, einzureichen.
Die Anträge sind bis 15. Dezember des Jahres einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Baugenehmigung/Bauzustimmung, sofern vorhanden
- Bauunterlagen, z.B. Ansichten, Fotos
- Baukostenvoranschläge oder Baukostenabrechnung

2. Der Technische Ausschuss trifft die Auswahl der zu fördernden Objekte und setzt zugleich die jeweilige Höhe der Förderung fest.
3. Die Gewährung der Förderung erfolgt durch den Verwaltungsausschuss.

§ 5 Inkrafttreten

Die Gestaltungsfondssatzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Damit wird die Gestaltungsfondssatzung vom 20.02.1992 außer Kraft gesetzt.

Lichtenstein, den 20.10.1994

Wolfgang Sedner
Bürgermeister

Diese Satzung ist am 30.12.1994 im „Lichtensteiner Anzeiger“ Nr. 26/94 öffentlich bekannt gemacht worden.